
Bericht

Medizinische Universität Graz,
Graz

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2014.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	2
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2014.....	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	4



*PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a/II
8010 Graz
Tel.: +43 316 825 300
Fax: +43 316 825 300-8000
E-Mail: office.stmk@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Medizinischen Universität Graz
Auenbruggerplatz 2
8036 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2014

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Universitätsratssitzung vom 20. Mai 2014 wurde uns der Auftrag erteilt, den Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz, Graz, zum 31. Dezember 2014 zu prüfen und darüber in berufsüblicher Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Birgit Pscheider, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses die für Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzende Bestimmungen der Satzung eingehalten worden sind. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Universität erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2014.

Wir haben die Prüfung von November 2014 bis April 2015 mit Unterbrechungen in den Räumlichkeiten der Universität in Graz durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 4) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Universität. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz, Graz, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Universität sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen gesetzlichen Regelungen für Universitäten vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Universität für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ein Lagebericht wurde in Anwendung des § 16 Abs. 1 UG 2002 nicht erstellt.

Graz, den 1. April 2015

PwC Steiermark
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

gez.:

ppa. Mag. Gerhard Helmreich
Wirtschaftsprüfer

gez.:

Mag. Birgit Pscheider
Wirtschaftsprüferin

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerks ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2014



Medizinische Universität Graz

AKTIVA			PASSIVA				
	€	31.12.2014 €	31.12.2013 T€		€	31.12.2014 €	31.12.2013 T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Universitätskapital	21.027.891,43		21.028
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	293.136,00		355	2. Bilanzgewinn	643.121,88		380
a) davon entgeltlich erworben	293.136,00		355	davon Verlustvortrag	<u>380.315,39</u>		
2. Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand	13.035.483,10		13.677			21.671.013,31	21.408
3. Geleistete Anzahlungen	-		0	B. Investitionszuschüsse	<u>17.349.598,00</u>		<u>18.566</u>
		13.328.619,10	14.032			17.349.598,00	18.566
II. Sachanlagen				C. Rückstellungen			
1. Investitionen in fremden Gebäuden und Gebäude auf fremdem Grund	5.306.579,00		1.319	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.821.521,26		3.605
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.987.213,00		13.188	2. Rückstellungen für Pensionen	521.471,78		692
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	3.671.091,00		3.600	3. Sonstige Rückstellungen	<u>23.162.725,72</u>		<u>22.272</u>
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.923.429,77		4.816			27.505.718,76	26.569
5. Geleistete Anzahlungen / Anlage im Bau	<u>911.784,22</u>		<u>2.172</u>	D. Verbindlichkeiten			
		26.800.096,99	25.094	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.540.944,23		9.533
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.411.966,57</u>		<u>7.299</u>
1. Beteiligungen	2.308.076,51		2.158			18.952.910,80	16.832
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>9.601.342,13</u>		<u>9.503</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		29.479.578,57	21.413
		11.909.418,64	11.661				
		52.038.134,73	50.787				
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Betriebsmittel	25.757,74		27				
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	<u>470.026,85</u>		<u>176</u>				
		495.784,59	203				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	11.141.798,03		13.413				
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon aus Forschungsförderung	1.465.593,08		1.238				
	<u>1.307.439,64</u>		<u>1.123</u>				
		12.607.391,11	14.651				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>49.571.234,60</u>	<u>38.965</u>				
		62.674.410,30	53.819				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		246.274,41	182				
Bilanzsumme		114.958.819,44	104.788	Bilanzsumme		114.958.819,44	104.788

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014



Medizinische Universität Graz

	Gesamt 2014 EUR	davon aus Globalbudget EUR	davon aus Drittmitteln EUR	Gesamt 2013 EUR	davon aus Globalbudget EUR	davon aus Drittmitteln EUR
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	180.034.984,67	180.034.984,67	-	176.119.977,34	176.119.977,34	-
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	357.362,40	357.362,40	-	306.648,29	306.648,29	-
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	2.751.111,05	2.751.111,05	-	2.975.445,01	2.975.445,01	-
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	762.305,07	-	762.305,07	583.957,06	-	583.957,06
e) Erlöse gemäß § 27 UG	39.857.945,62	-	39.857.945,62	38.835.646,80	-	38.835.646,80
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.219.493,50	169.917,52	4.049.575,98	3.664.986,76	95.902,38	3.569.084,38
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3.024.832,75	3.024.832,75	-	2.237.021,56	2.237.021,56	-
	231.008.035,06	186.338.208,39	44.669.826,67	224.723.682,82	181.734.994,58	42.988.688,24
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	477.663,81	-	477.663,81	- 223.868,89	-	- 223.868,89
3. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	46.683,41	48.764,41	- 2.081,00	3.348,07	936,07	2.412,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	139.414,26	139.414,26	-	249.330,86	249.330,86	-
c) Übrige	5.500.124,67	5.412.840,88	87.283,79	7.077.578,68	7.026.686,73	50.891,95
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	5.091.185,91	5.072.729,89	18.456,83	6.970.328,69	6.969.274,69	1.054,00
	5.686.222,34	5.601.019,55	85.202,79	7.330.257,61	7.276.953,66	53.303,95
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen						
a) Aufwendungen für Sachmittel	- 65.677,87	- 29.201,72	- 36.476,15	- 60.006,46	- 33.137,55	- 26.868,91
	- 65.677,87	- 29.201,72	- 36.476,15	- 60.006,46	- 33.137,55	- 26.868,91
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	- 102.120.692,23	- 82.980.856,92	- 19.139.835,31	- 98.428.403,15	- 80.287.422,98	- 18.140.980,17
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	- 28.680.672,08	- 27.663.106,30	- 1.017.565,78	- 30.701.336,16	- 29.412.132,38	- 1.289.203,78
b) Aufwendungen für externe Lehre	- 1.234.195,38	- 1.234.195,38	-	- 1.313.111,51	- 1.313.111,51	-
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	- 1.334.960,36	- 1.045.289,90	- 289.670,46	- 1.195.845,66	- 867.519,42	- 328.326,24
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-
d) Aufwendungen für Altersversorgung	- 2.800.789,69	- 2.270.764,18	- 530.025,51	- 2.569.255,19	- 2.073.409,14	- 495.846,05
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	- 148.218,55	- 147.718,92	- 499,63	- 149.453,01	- 149.453,01	-
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	- 24.047.047,08	- 19.698.481,82	- 4.348.565,26	- 22.823.147,54	- 18.772.793,04	- 4.050.354,50
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	- 6.996.653,88	- 7.028.006,51	31.352,63	- 7.763.957,49	- 7.750.088,67	- 13.868,82
f) Sonstige Sozialaufwendungen	- 200.354,04	- 20.814,69	- 179.539,35	- 142.694,58	- 54.081,77	- 88.612,81
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	- 25.293,50	- 2.200,00	- 23.093,50	- 12.398,86	- 400,00	- 11.998,86
	- 131.738.038,78	- 107.250.402,89	- 24.487.635,89	- 126.472.457,63	- 103.368.337,86	- 23.104.119,77
6. Abschreibungen	- 10.803.539,58	- 9.718.313,18	- 1.085.226,40	- 10.070.484,42	- 9.049.905,12	- 1.020.579,30
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag) fallen	- 618.872,83	- 612.887,36	- 5.985,47	- 192.032,12	- 167.181,35	- 24.850,77
b) Kostenersätze an den Krankenanstalenträger gemäß § 33 UG	- 60.946.996,57	- 60.946.996,57	-	- 60.812.452,55	- 60.812.452,55	-
davon Kostenersätze gem. § 55 Z 1 KAKuG	- 948.511,77	- 948.511,77	-	- 749.017,63	- 749.017,63	-
davon Kostenersätze für Mehrkosten gem. § 55 Z 2	- 59.998.484,80	- 59.998.484,80	-	- 60.063.434,92	- 60.063.434,92	-
c) Übrige	- 33.180.963,80	- 17.299.392,32	- 15.881.571,48	- 31.890.408,70	- 17.205.881,33	- 14.684.527,37
	- 94.746.833,20	- 78.859.276,25	- 15.887.556,95	- 92.894.893,37	- 78.185.515,23	- 14.709.378,14
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg vor ILV)	- 182.168,22	- 3.917.966,10	3.735.797,88	2.332.229,66	- 1.624.947,52	3.957.177,18
interne Leistungsverrechnung	-	3.915.445,90	- 3.915.445,90	-	3.436.154,25	- 3.436.154,25
8a. Zwischensumme inkl. interner Leistungsverrechnung (Universitätserfolg)	- 182.168,22	- 2.520,20	- 179.648,02	2.332.229,66	1.811.206,73	521.022,93
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	560.229,94	248.827,98	311.401,96	531.659,61	278.629,41	253.030,20
a) davon aus Zuschreibungen	98.542,00	-	98.542,00	24.858,15	-	24.858,15
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-	-	-	- 2.057.721,11	- 1.993.644,00	- 64.077,11
a) davon Abschreibungen	-	-	-	- 300.000,00	-	-
11. Zwischensumme aus Z 9 und 10 (Finanzerfolg)	560.229,94	248.827,98	311.401,96	- 1.526.061,50	- 1.715.014,59	188.953,09
12. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	378.061,72	246.307,78	131.753,94	806.168,16	96.192,14	709.976,02
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 115.255,23	- 61.647,75	- 53.607,48	- 125.115,91	- 68.998,90	- 56.117,01
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	262.806,49	184.660,03	78.146,46	681.052,25	27.193,24	653.859,01
15. Gewinnvortrag	380.315,39	614.037,87	- 233.722,48	- 300.736,86	586.844,63	- 887.581,49
16. Bilanzgewinn bzw. -verlust	643.121,88	798.697,90	- 155.576,02	380.315,39	614.037,87	- 233.722,48



**Angaben und Erläuterungen
zum Rechnungsabschluss zum 31.12.2014
der
Medizinischen Universität Graz**



INHALTSVERZEICHNIS

A.	RECHTSGRUNDLAGEN	5
B.	ORGANE DER UNIVERSITÄT	5
C.	ERLÄUTERUNGEN DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	7
I.	Allgemeine Grundsätze	7
II.	Anlagevermögen (Aktivum A.)	8
III.	Umlaufvermögen (Aktivum B.)	10
IV.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)	11
V.	Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)	12
VI.	Rückstellungen (Passivum C.)	12
VII.	Verbindlichkeiten (Passivum D.)	14
VIII.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)	14
D.	ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31.12.2014	15
I.	Anlagevermögen (Aktivum A.)	15
II.	Umlaufvermögen (Aktivum B.)	18
III.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)	20
IV.	Eigenkapital (Passivum A.)	20
V.	Investitionszuschüsse zum Anlagenvermögen (Passivum B.)	20
VI.	Rückstellungen (Passivum C.)	21
VII.	Verbindlichkeiten (Passivum D.)	21
VIII.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)	23
E.	ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2014 BIS 31.12.2014	23
F.	SONSTIGE ANGABEN	27



I.	Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen	27
II.	Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §26 und § 27 UG 2002	27
III.	Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	28
IV.	Beteiligungen	29
V.	Stiftungen	29
VI.	Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates	29
VII.	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30
VIII.	Frühwarnbericht	30
IX.	Angaben zur Auftragsforschung gemäß § 12 Univ. RechnungsabschlussVO	30
X.	Angaben zum Universitätssportinstitut	31



BEILAGENVERZEICHNIS

	Beilage
1. ANLAGENSPIEGEL 2014	1
2. INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN 2014	2
3. RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL 2014	3



A. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz (kurz: MUG) wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F BGBl. I Nr. 81/2009), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 349/2010) sowie den relevanten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet. Die gemäß § 16 Abs. 2 UG erlassene Univ. RechnungsabschlussVO enthält detailliertere Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

B. Organe der Universität

Gemäß § 20 UG sind die obersten **Organe** der Universität der **Universitätsrat**, das **Rektorat**, die **Rektorin oder der Rektor** und der **Senat**.

Dem **Rektorat** obliegt die Leitung und Vertretung der Universität. Zum 31.12.2014 waren folgende Personen zum Rektor und zu VizerektorInnen bestellt:

1. Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle (Rektor),
2. Univ.-Prof.in Dr.in hc. Dr.in phil. Irmgard Theresia Lippe (Vizerektorin für Forschung und Internationales),
3. Univ.-Prof. Dr. Hans Peter Dimai (Vizerektor für Studium und Lehre).
4. Mag.a Kristina Edlinger-Ploder (Vizerektorin für Personal und Gleichstellung) – seit 01.09.2014
5. MMag. Gerald Lackner (Vizerektor für Finanz- und Organisationsmanagement) – seit 01.09.2014



Dem Rektorat obliegt neben den anderen in § 22 Abs. 1 UG genannten Aufgaben die Erstellung des Rechnungsabschlusses (Z 15).

Als **Aufsichtsorgan** war gemäß § 21 Abs. 1 UG der **Universitätsrat** einzurichten. Zum 31.12.2014 setzt sich der Universitätsrat wie folgt zusammen:

1. Dr.in Cattina Maria Leitner (Vorsitzende)
2. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krepler (Stellvertreter der Vorsitzenden)
3. Univ.-Prof. Dr. Josef Marko (Schriftführer)
4. DI Heinz Felsner (Mitglied)
5. Dr.in Michaela Moritz (Mitglied)
6. Univ.-Prof. DI Dr. Hans Sünkel (Mitglied)

Der **Senat** der MUG besteht aus 18 Mitgliedern und 145 Ersatzmitgliedern, die mit der Wahl vom 20.06.2013 gewählt wurden. Davon stammen 9 Mitglieder und 51 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Universitätsprofessorinnen und -professoren**, 4 Mitglieder und 87 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Universitätsdozentinnen und -dozenten** sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied und 5 Ersatzmitglieder aus dem **allgemeinen Universitätspersonal** sowie 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der **Studierenden**. Der Senat ist vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal im Semester einzuberufen.

Zum 31.12.2014 waren unter anderem folgende Personen Mitglieder des Senats:

1. Univ.-Prof. Dr. Andreas Wedrich (Vorsitzender)
2. Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider (1. Stellvertreter)
3. Ao.-Univ.-Prof.in Dr. in Daisy Kopera (2. Stellvertreterin)
4. Assoz.Prof.in Dr.in Sandra Wallner-Liebmann (Schriftführerin)
5. Jakob Mandl (Schriftführer-Stellvertreter)



C. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

I. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2014 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Medizinischen Universität Graz zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß den Vorgaben der §§ 1, 2 und 3 der Univ. RechnungsabschlussVO.

Zur Bilanzierung von Projekten wurden im Jahr 2011 Änderungen vorgenommen. Anzahlungen auf EU-Projekte (Forschungsförderung) werden direkt als Umsatzerlöse gebucht. Der Ausweis der Aufträge erfolgt dann in der passiven Rechnungsabgrenzung soweit die Erlöse die Kosten übersteigen.

In den noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (B.I.2.) werden nur noch Aufträge aus Auftragsforschung dargestellt. Die Aufträge zur Forschungsförderung werden – soweit die Kosten, die bisher eingegangenen Zahlungen der Fördergeber übersteigen – unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung wurde eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da in § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken



und drohenden Verluste, die im Jahr 2014 oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Bewertung der per 31.12.2014 vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches mit Ausnahme des Postens „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“, für den gemäß § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO das Anschaffungspreisprinzip gültig ist.

Im Hinblick auf die Abschreibungsdauer gleichartiger Vermögensgegenstände, für die Gliederung, für den Ansatz und für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelangten bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses einheitliche Grundsätze zur Anwendung.

II. Anlagevermögen (Aktivum A.)

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktivum A.I.)

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu den Anschaffungskosten bewertet und wurden, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (3 bis 10 Jahre) linear abgeschrieben.

Mit der Änderung der Univ. RechnungsabschlussVO sind ab 2010 die aktivierbaren Kostenersätze (paktierte Anschaffungen) als Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand unter den immateriellen Vermögensgegenständen zu aktivieren.

Es wurde für die Bereiche Medizintechnik und Informationstechnologie je eine durchschnittliche Nutzungsdauer ermittelt. Basis dafür sind die Nutzungsdauern, die bei den Steiermärkischen Krankenanstalten angesetzt wurden. Für die Medizintechnik hat sich für das Jahr 2014 eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 7 Jahren (Vorjahr 7 Jahre) und für die Informationstechnologie von 3 Jahren (Vorjahr 3 Jahre) ergeben.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.



Das Wahlrecht zur Aktivierung von selbst erstellten Rechten und Lizenzen gemäß § 5 Abs. 1 Univ. RechnungsabschlussVO wurde nicht in Anspruch genommen.

2. Sachanlagen (Aktivum A.II.)

Der Wertansatz von Sachanlagen erfolgte generell zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der den Gegenständen zugeordneten Nutzungsdauer. Vermögensgegenstände, die unentgeltlich der Universität zugewendet worden sind, wurden mit dem beizulegenden Wert gemäß § 203 Abs. 1 UGB bewertet und - soweit abnutzbar - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen. Es erfolgte keine pauschale Aktivierung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Die Bewertung zu Festwerten gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurde nicht angewendet.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde den unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend festgesetzt.

Folgende Nutzungsdauern wurden der Wertermittlung für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2014 prinzipiell zugrunde gelegt:

	von	Jahre bis
Investitionen in fremden Gebäuden	4	30
Technische Anlagen und Maschinen	5	10
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5	5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10



Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wurde die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Bewertung der **Wissenschaftlichen Literatur** und **anderen wissenschaftlichen Datenträger** (Bibliothek) erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO. Vom Wahlrecht, geringwertige Vermögensgegenstände in diesem Bereich sofort als Aufwand geltend zu machen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Unter dem Posten **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden unter anderem die (nicht abschreibbaren) Kunstgegenstände der Universität ausgewiesen. Diese Kunstgegenstände wurden auf Basis der historischen Anschaffungskosten angesetzt.

3. Finanzanlagen (Aktivum A.III.)

Beteiligungen sowie Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten oder mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Soweit Finanzanlagen am Bilanzstichtag auf Dauer ein niedrigerer Wert beizulegen war, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Im Falle von Kurssteigerungen wurden die in den Vorjahren gebuchten Abschreibungen durch eine Zuschreibung bis maximal in Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen.

III. Umlaufvermögen (Aktivum B.)

1. Vorräte (Aktivum B.I.)

Die Betriebsmittel (Aktivum B.I.1.) wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit ihnen zum Bilanzstichtag ein niedrigerer Wert beizulegen war, wurden sie mit dem niedrigeren Wert angesetzt.



Die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (Aktivum B.I.2.) betreffen Forschungsprojekte und wurden mit dem niedrigeren Wert aus Herstellungskosten oder dem beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Die Herstellungskosten wurden gemäß § 203 Abs. 3 UGB auf Basis von Einzelkosten ermittelt. Bei langfristigen Aufträgen wurden gemäß § 206 Abs. 3 UGB Verwaltungskostenumlagen aktiviert. Soziale Aufwendungen im Sinne des § 203 Abs. 3 vorletzter Satz UGB und direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen im Sinne de § 203 Abs. 4 UGB ebenso einbezogen.

In den noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (B.I.2.) werden Aufträge aus Auftragsforschung dargestellt. Die Aufträge zur Forschungsförderung werden – soweit die Kosten, die bisher eingegangenen Zahlungen der Fördergeber übersteigen – unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes wurde das Niederstwertprinzip angemessen berücksichtigt; auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktivum B.II.)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die Aufträge zur Forschungsförderung werden – soweit die Kosten, die bisher eingegangenen Zahlungen der Fördergeber übersteigen – unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen – siehe auch C.I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

IV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag sind.



V. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (Passivum B.)

Die Investitionszuschüsse wurden in Höhe der tatsächlich von der öffentlichen Hand geleisteten Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen angesetzt. Die Auflösung der Investitionskostenzuschüsse erfolgte entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände.

VI. Rückstellungen (Passivum C.)

1. Rückstellungen für Abfertigungen (Passivum C.1.)

Zur Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Abhängigkeit vom jeweiligen berufsrechtlichen Status Personengruppen definiert, für die die zu erwartenden Ansprüche individuell ermittelt worden sind. Der Anfallszeitpunkt für die Abfertigungen wurde in Abhängigkeit vom jeweiligen berufsrechtlichen Status sowie unter Berücksichtigung von Befristungen individuell definiert. Auf Basis dieser zukünftigen Ansprüche wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3 %) die Rückstellung berechnet. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte in sinngemäßer Anwendung des Fachgutachtens für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder betreffend die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes (KFS/RL 2/3).

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen zum Bilanzstichtag wurden für ehemalige Vertragsbedienstete günstigere Bestimmungen des Angestelltengesetzes im Vergleich zu jenen des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG) berücksichtigt (Günstigkeitsprinzip).

Diese Anpassung war erforderlich, da gemäß § 126 Abs. 4 UG ab 01.01.2004 das VBG hinsichtlich der ihm zu diesem Stichtag unterliegenden Arbeitnehmer als Inhalt des Arbeitsvertrages gilt.



2. Rückstellungen für Pensionen (Passivum C.2.)

Der Kollektivvertrag für Universitätsangestellte ist mit 01.10.2009 in Kraft getreten. Dieser erforderte den Abschluss eines Pensionskassenvertrages, der im Geschäftsjahr 2010 mit der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, Wien, abgeschlossen wurde. In den Rückstellungen für Pensionen sind Beträge enthalten, die laut Kollektivvertrag in der Wartefrist sind.

Die Auszahlung an die Pensionskassa erfolgt erst nach Ende der Wartefrist von 24 Monaten.

3. Sonstige Rückstellungen (Passivum C.3.)

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Ermittlung der **Jubiläumsgeldrückstellungen** erfolgte ebenfalls auf Basis der individuell zu erwartenden Ansprüche, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Dienst- und Gehaltsrechts ergeben. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte finanzmathematisch unter Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,0 %). Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung der Rückstellungen für **noch nicht verbrauchte Urlaubstage, Zeitguthaben, Mehrdienstleistungen** sowie **Kollegiangelder, Lehr- und Begutachtungsabgeltung** wurden die Ansprüche je Mitarbeiter auf Basis der jeweils geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen individuell ermittelt und rückgestellt.

Alle Personalrückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Die **Rückstellungen für Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG** wurden auf Basis von Vergangenheitsdaten sowie auf Basis der erwarteten Entwicklung der Anzahl an beigestellten Beamten vorsichtig geschätzt. Der Ansatz dieser Rückstellung ist erforderlich, da sowohl hinsichtlich des Rechtsgrundes als auch hinsichtlich der Höhe zukünftiger Zahlungen der MUG Ungewissheit besteht. In den vergangenen Jahren wurden in dieser Rückstellung auch die schon feststehenden Beträge dargestellt, deren Auszahlung in den Folgejahren (18 Monate nach Austritt) erfolgt. Mit Geschäftsjahr 2013 werden diese Beträge in den Verbindlichkeiten ausgewiesen, die Auszahlung erfolgt 5 Jahre nach Austritt.



Die Rückstellung für **unterlassene Instandhaltungen**, die auf Basis von Schätzungen ermittelt wurde, bezieht sich ausschließlich auf Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Bodensanierungen, Malerarbeiten, Innenfenster- und Türensanierungen, Sanierung von Nassräumen, EDV-Verkabelungen). Zukünftige Ausgaben für aktivierungspflichtige Investitionen wurden – den unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend – nicht rückgestellt.

Rückstellungen wurden, soweit sie nicht verwendet wurden und der Grund ihrer Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Anschaffungskurs bzw. zum höheren Briefkurs am Abschlussstichtag bewertet.

In den Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund werden ab 2013 die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG ausgewiesen. Gemäß § 313 (2) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz müssen die Überweisungen spätestens nach 60 Monaten erfolgen und werden daher als langfristige Verbindlichkeiten dargestellt.

VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Die unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesene Abgrenzung von Projekten der Auftragsforschung und Forschungsförderung („subventionierte Forschung“) erfolgt für jedes Projekt einzeln auf Basis des bis zum Bilanzstichtag erzielten Überhanges der Einnahmen

über die Aufwendungen pro Projekt. Soweit im Rahmen von Projekten der Auftragsforschung und Forschungsförderung kein Aktivum („noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag



Dritter“ bzw. „sonstige Forderung“) dargestellt wird, erfolgt eine stichtags- und periodenbezogene korrekte Abgrenzung über die passive Rechnungsabgrenzung.

D. Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2014

I. Anlagevermögen (Aktivum A.)

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Beilage 1 zum Anhang) ersichtlich.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Aktivum A.I.)

Die immateriellen Vermögensgegenstände setzen sich aus entgeltlich erworbenen Datenverarbeitungsprogrammen und Nutzungsrechten zusammen.

Der Posten „**Immaterielle Vermögensgegenstände**“ (Aktivum A.I.) gliedert sich wie folgt:

Beträge in EUR	31.12.2014	31.12.2013
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	293.136,00	355.215,00
Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand	13.035.483,10	13.676.935,00
Geleistete Anzahlungen auf Nutzungsrechte	0,00	0,00
Summe	13.328.619,10	14.032.150,00

Der Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ ist um EUR 703.530,90 gegenüber dem Vorjahr gesunken, was vorwiegend aus der Aktivierung der Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand 2014 iHv EUR 3.673.543,55 abzüglich der AfA auf die Nutzungsrechte 2010 bis 2014 iHv 4.314.995,54 resultiert. Die AfA des Jahres übersteigt die Aktivierung Nutzungsrechte 2014.



2. Sachanlagen (Aktivum A.II.)

Der Posten „**Technische Anlagen und Maschinen**“ (Aktivum A.II.2.) lässt sich wie folgt aufgliedern:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013
Technisch-wissenschaftliche Anlagen und Maschinen	1.261.065,00	1.854.217,00
Laboranlagen	10.723.032,00	11.329.074,00
Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	3.116,00	4.922,00
Summe	11.987.213,00	13.188.213,00

Unter dem Posten „**Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger**“ (Aktivum A.II.3.) wurden jene Vermögensgegenstände ausgewiesen, die der Lehre, der wissenschaftlichen Recherche und der Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit dienen und die in den letzten 5 Jahren vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden sind. Diese wurden entsprechend der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO abgeschrieben.

Der Posten „**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**“ (Aktivum A.II.4.) lässt sich wie folgt aufgliedern:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013
Kunstgegenstände	13.917,77	13.917,77
Vorrichtungen, Formen und Modelle	224.337,00	313.331,00
Büroausstattung	433.726,00	400.740,00
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	77.469,00	126.439,00
EDV-Anlagen	971.928,00	920.381,00
AV-Medien und sonstige Ausstattung	3.202.052,00	3.040.718,00
Summe	4.923.429,77	4.815.526,77

Die **Anlagen im Bau** per 31.12.2013 iHv EUR 2.172.004,42 für den Kindergarten MedCampus, Hahnhofweg wurden im Jahr 2014 abgerechnet und aktiviert.



3. Finanzanlagen (Aktivum A.III.)

Die **Beteiligungen** (Aktivum A.III.1.) haben einen Buchwert in Höhe von EUR 2.308.076,51 (Vorjahr EUR 2.158.225,09). Bei der Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH, Graz (ZWT) wurden die Anschaffungskosten um 68.568,08 erhöht. Es handelt sich um die Einbringung Bestandszins, der von der ZWT an die Kreuzschwestern zu zahlen ist.

Die Anteile an der BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH, Graz wurden an den Verein BioNanoNet, Graz verkauft.

Für die Beteiligung Science Park Graz GmbH, Graz wurde ein Zuschuss iHv. EUR 45.000,00 geleistet welcher nicht aktiviert wurde. Weiters erfolgte ein Zuschuss für die Human.technology Styria GmbH, Graz iHv. EUR 30.000,00 welcher zur Finanzierung eines Projektes geleistet wurde. Auch dieser wurde nicht aktiviert.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde die CBMed GmbH, Graz gegründet. Die Gesellschaft arbeitet auf dem Gebiet der medizinischen Biomarkerforschung und -entwicklung. Die Medizinische Universität Graz ist mit 43,5 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Das Stammkapital beträgt EUR 200.000,00 und wurde von den Gesellschaftern zur Gänze aufgebracht. Der Anteil der Medizinischen Universität Graz beträgt EUR 87.000,00.

	Buchwert 31.12.2013	Zugang 2014	Abgang 2014	Anschaffungs- kosten 31.12.2014	Buchwert 31.12.2014
Science Park Graz GmbH, Graz	7.794,53			7.794,53	7.794,53
Human.technologiy Styria GmbH, Graz	16.800,00			16.800,00	16.800,00
BioNanoNet Forschungs- gesellschaft mbH, Graz	5.716,66		-5.716,66	0,00	0,00
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH, Graz	2.127.913,90	68.568,08		2.196.481,98	2.196.481,98
CBMed GmbH, Graz	0,00	87.000,00		87.000,00	87.000,00
	2.158.225,09	155.568,08	-5.716,66	2.308.076,51	2.308.076,51

Die **Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens** (Aktivum A.III.2.) mit einem Buchwert von EUR 9.601.342,13 (Vorjahr EUR 9.502.800,13) setzen sich mit einem Betrag in Höhe von EUR 8.341.407,39 (Vorjahr EUR 8.277.529,35) aus Anleihenfonds, mit EUR 111.891,84 (Vorjahr EUR 111.891,84) aus Investmentfonds, mit EUR 933.077,96 (Vorjahr EUR 898.969,38) aus einer Abfertigungs-Rückdeckungsversicherung und mit



EUR 214.964,94 (Vorjahr EUR 214.409,56) aus sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens zusammen.

II. Umlaufvermögen (Aktivum B.)

1. Vorräte (Aktivum B.I.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte iHv EUR 495.784,59 (Vorjahr EUR 202.919,75) entfallen mit einem Betrag von EUR 25.757,74 (Vorjahr EUR 26.559,10) im Wesentlichen auf Laborbedarf und mit einem Betrag von EUR 470.026,85 (Vorjahr EUR 176.360,65) auf noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter (Forschungsprojekte).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktivum B.II.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände iHv EUR 12.607.391,11 (Vorjahr EUR 14.650.669,16) weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.2014 <i>Beträge in EUR</i>	Gesamt-betrag	Restlaufzeiten			davon aus Drittmitteln
		bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	
1. Forderungen aus Leistungen	11.141.798,03	11.141.798,03	0,00	0,00	10.849.120,97
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	13.412.559,09	13.412.559,09	0,00	0,00	13.012.111,38
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.465.593,08	1.425.615,89	35.308,92	4.668,27	1.346.650,15
davon Forschungsprojekte	1.307.439,64				1.307.439,64
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	1.238.110,07	1.184.544,71	43.054,25	10.511,11	1.131.855,45
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.607.391,11	12.567.413,92	35.308,92	4.668,27	12.195.771,12
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	14.650.669,16	14.597.103,80	43.054,25	10.511,11	14.143.966,83



Die Forderungen aus Leistungen (Aktivum B.II.1.) setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2013
Forderungen aus Leistungen Inland	2.073.424,31	1.566.419,44
Forderungen aus Leistungen Pathologie	5.940.455,20	8.872.172,36
Forderungen aus Leistungen Hygiene	2.459.754,52	2.283.854,10
Forderungen aus Leistungen EU	516.664,40	447.223,41
Forderungen aus Leistungen Drittland	151.499,60	242.889,78
Summe	11.141.798,03	13.412.559,09

Die Forderungen aus Leistungen entfallen in Höhe von EUR 6.090.320,07 (Vorjahr EUR 9.299.436,38) auf solche gegenüber der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz (KAGes).

Die sonstigen Forderungen beinhalten aktive Antizipationen, d.h. Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, iHv EUR 1.346.548,29 (Vorjahr EUR 1.123.606,40). Davon sind EUR 1.307.439,64 Forderungen aus Aufträgen zur Forschungsförderung (Vorjahr 1.123.442,03).

3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (Aktivum B.III.)

Der Posten „**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**“ iHv EUR 49.571.234,60 (Vorjahr EUR 38.965.152,41) erhöhte sich um EUR 10.606.082,19. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch eine Ausgleichszahlung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. für offene Forderungen Pathologie per 31.12.2013 in Höhe von EUR 5.249.483,09. Weiters erhielten die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft EUR 3.628.500,00 für Projekte im Rahmen der Hochschulraumstruktur und EUR 1.104.617,00 für die Studierenden der Johannes Kepler Universität Linz.

Zum Stichtag 31.12.2014 wurde eine Gesamtsumme von EUR 1.454.298,25 (Vorjahr EUR 1.304.877,51) im Bereich der UG 2002 § 26 – Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus dem UG 2002 § 26 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht.



III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivum C.)

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten iHv EUR 246.274,41 (Vorjahr EUR 181.636,3) entfallen im Wesentlichen auf die Abgrenzung von Versicherungsaufwendungen, Wartungsverträgen, Lizenzen und Leihgebühren.

IV. Eigenkapital (Passivum A.)

Gemäß § 27 UG sind die der Universität auf Grund von Tätigkeiten der Organisationseinheiten zufließenden Drittmittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke dieser Organisationseinheit zu verwenden.

Das Universitätskapital beträgt EUR 21.027.891,43, der kumulierte Bilanzgewinn (2010 bis 2014) beträgt EUR 643.121,88 (davon 2014 EUR 262.806,49). Daraus ergibt sich ein Eigenkapital iHv EUR 21.671.013,31, das sich wie folgt darstellt:

Zusammensetzung	Freie Eigenmittel	Zweckgewidmete Eigenmittel gem. §§ 27, 28	Eigenkapital
<i>Beträge in EUR</i>	("Globalbereich")	("Drittmittelbereich")	Gesamt
Universitätskapital	746.384,25	20.281.507,18	21.027.891,43
Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn/-verlust	798.697,90	-155.576,02	643.121,88
Eigenkapital 2014	1.545.082,15	20.125.931,16	21.671.013,31

Damit belaufen sich die freien Eigenmittel auf EUR 1.545.082,15 und die zweckgewidmeten Eigenmittel auf EUR 20.125.931,16.

V. Investitionszuschüsse zum Anlagenvermögen (Passivum B.)

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse im Jahr 2014 ist aus der Beilage 2 zum Anhang ersichtlich.

Die Investitionszuschüsse sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.215.983,00 gesunken. Dies ergibt vorwiegend aus der Passivierung der Zahlungen des Bundes für paktierte Anschaffungen abzüglich Auflösungen Investitionskostenzuschüsse. Im Jahr 2014



übersteigen die Erträge aus Auflösung von Investitionskostenzuschüssen für Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand iHv. EUR 4.314.995,54 die Zuführungen zu Investitionskostenzuschüssen für diese Nutzungsrechte iHv. EUR 3.673.543,55.

VI. Rückstellungen (Passivum C.)

Die Zusammensetzung der Rückstellungen sowie deren Entwicklung kann aus dem Rückstellungsspiegel (Beilage 3 zum Anhang) entnommen werden.

Per 31.12.2013 wurde eine Rückstellung für drohende Verluste iHv EUR 250.746,00 gebildet.

Im Jahr 2013 wurde mit dem Geschäftsausschuss der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger in Vollmacht der Vertrag geschlossen, welcher zum Teil Deckelungen mit den verschiedenen Krankenkassen vorsieht. Dieser Betrag wurde in 2014 verbraucht, da der Verlust aufgrund der feststehenden Deckelungs-Beträge realisiert wurde.

VII. Verbindlichkeiten (Passivum D.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 <i>Beträge in EUR</i>	Gesamt- betrag	Restlaufzeiten			dinglich besichert	davon aus Drittmitteln
		bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.540.944,23	9.540.944,23	0,00	0,00	0,00	4.090.864,25
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	<i>9.533.429,53</i>	<i>9.533.429,53</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.580.873,52</i>
2. Sonstige Verbindlichkeiten	9.411.966,57	8.890.442,33	521.524,24	0,00	0,00	3.602.002,01
<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.768.501,87</i>	<i>1.768.501,87</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>2.217.987,06</i>	<i>2.217.987,06</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	<i>7.298.750,93</i>	<i>6.898.641,92</i>	<i>400.109,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>5.435.606,95</i>
Verbindlichkeiten gesamt	18.952.910,80	18.431.386,56	521.524,24	0,00	0,00	7.692.866,26
<i>Stand zum 31.12.2013</i>	<i>16.832.180,46</i>	<i>16.432.071,45</i>	<i>400.109,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>7.016.480,47</i>



Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** mit dem Gesamtbetrag von EUR 9.540.944,23 (Passivum D.1.) entfallen in Höhe von EUR 6.856.808,98 (Vorjahr EUR 6.306.312,47) auf Verrechnungen mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Graz (KAGes).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (Passivum D.2.) im Gesamtbetrag von EUR 9.411.966,57 (Vorjahr 7.298.750,93) betreffen im Wesentlichen noch nicht fällige Verbindlichkeiten aus der laufenden Verrechnung der Löhne und Gehälter und mit einem Betrag von EUR 2.442.650,09 (Vorjahr EUR 1.422.405,64) noch nicht übertragene Investitionskostenzuschüsse. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten iHv EUR 6.969.316,48 (Vorjahr EUR 5.876.345,29) Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

VIII. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passivum E.)

Die in der Bilanz ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten iHv EUR 29.479.578,57 (Vorjahr EUR 21.413.468,18) setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Stand zum 31.12.2014	davon aus Drittmitteln	Stand zum 31.12.2013
Zuweisung Bund sonstige	11.240.787,02	0,00	6.742.022,41
Abgrenzung Studienbeiträge WS 2013/ 2014	616.682,78	0,00	614.862,95
Abgrenzung Projekte	17.240.323,95	17.240.323,95	13.897.544,34
Erlösabgrenzung	351.015,58	0,00	97.500,01
Miete 3-Tesla-Gerät TU Graz	30.769,24	0,00	61.538,47
Summe	29.479.578,57	17.240.323,95	21.413.468,18
		davon aus Drittmitteln	13.897.544,34

Um eine periodenreine Darstellung der Umsatzerlöse zu erzielen, wurden Einnahmen, die erst im Folgejahr als Erträge zu verbuchen sind, über den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

1. Umsatzerlöse (Position 1.)

Im Jahr 2014 wurden Umsatzerlöse iHv EUR 231.008.035,06 (Vorjahr EUR 224.723.682,82) erzielt. Der Anteil für paktierte Anschaffungen in den Globalzuweisungen des Bundes wird seit 2010 aufgrund der Änderungen der Univ. RechnungsabschlussVO (Aktivierung des Nutzungsrechtes Klinischer Mehraufwand) nicht als Umsatzerlöse, sondern als Investitionskostenzuschuss gebucht.



Die Zusammensetzung der unter den Umsatzerlösen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze (g.) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	2014	davon aus Drittmitteln	2013
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	2.450.410,74	0,00	1.635.067,18
Erlöse aus Vermietungen	572.332,01	0,00	598.154,38
Kostenersätze Kongresse	90,00	0,00	0,00
Erlöse aus Sponsoring	2.000,00	0,00	3.800,00
Summe	3.024.832,75	0,00	2.237.021,56

davon aus Drittmitteln -

2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter (Position 2.)

In den Bestandveränderungen ist ein Betrag iHv EUR 183.997,61 (Vorjahr EUR 129.102,64) enthalten, der auf die Position „sonstige Forderungen aus Forschungsförderung“ entfällt.

3. Personalaufwand (Position 5.)

Der Personalaufwand für das Jahr 2014 beläuft sich auf insgesamt EUR 131.738.038,78 (Vorjahr EUR 126.472.457,63). Davon entfallen insgesamt EUR 35.913.543,27 (Vorjahr EUR 38.627.145,52) auf Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte.

Die im Personalaufwand enthaltenen Dotierungen für Personalrückstellungen betragen insgesamt EUR 4.182.906,18 (Vorjahr EUR 1.736.256,19), davon für Abfertigungen EUR 349.092,09 (Vorjahr EUR 281.049,39). Die Erträge aus Auflösung von Personalrückstellungen betragen EUR 1.349.454,06 (Vorjahr 332.493,31).

Die Dienstgeberbeiträge für die Mitarbeitervorsorgekasse betragen für das Jahr 2014 EUR 985.868,27 (Vorjahr EUR 914.796,27).

Der an den Bund gemäß § 125 Abs. 12 UG zu leistende Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes der dienstzugewiesenen Beamten wird unter den Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben ausgewiesen.



4. Abschreibungen (Position 6.)

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen iHv EUR 10.803.539,58 (Vorjahr EUR 10.070.484,42) beinhalten iHv EUR 10.523.494,69 (Vorjahr EUR 9.883.510,16) planmäßige Abschreibungen und iHv EUR 280.044,89 (Vorjahr EUR 186.974,26) die Sofortabschreibungen von geringwertigen Vermögensgegenständen.

5. Kostenersätze an den Krankenanstaltenträger gemäß § 33 UG (Position 7.b)

Für **Mehrkosten gemäß § 55 Z 1 KAKuG** (Paktierte Anschaffungen) wurden Kostenersätze iHv EUR 948.511,77 (Vorjahr EUR 749.017,63) aufgewandt. Hier handelt es sich um die nicht aktivierungsfähigen Mehrkosten. Die tatsächlichen Investitionen des Krankenanstaltenträgers wurden unter Nutzungsrechte Klinischer Mehraufwand verbucht.

Die **Mehrkosten gemäß § 55 Z 2 KAKuG** iHv EUR 59.998.484,80 (Vorjahr EUR 60.063.434,92) beziehen sich iHv EUR 59.600.000,00 (Vorjahr EUR 59.600.000,00) auf die Verrechnungen des Klinischen Mehraufwandes im Jahr 2014 für das Jahr. Der Betrag iHv EUR 398.484,80 (Vorjahr EUR 463.434,92) bezieht sich auf sonstige Mehrkosten und umfasst insbesondere Refundierungen von Betriebskosten.

6. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (Position 7.c)

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv EUR 33.180.963,80 (Vorjahr EUR 31.890.408,69) setzen sich wie folgt zusammen:



Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	2014	davon aus Drittmitteln	2013
Leihpersonal und Werkverträge	5.676.690,41	2.616.547,29	4.894.029,84
Mieten Gebäude	3.557.281,38	222.656,64	3.349.615,56
Sonst. Instandhaltungen/ Reinigung d. Dritte	2.171.094,84	708.268,32	2.406.760,07
Betriebskosten Gebäude	1.796.284,16	122.990,68	1.490.999,68
Reiseaufwendungen und -spesen	1.522.693,34	1.027.682,50	1.520.340,81
Sonst. Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	1.225.358,10	198.966,18	1.063.930,01
Stipendien, Aus- und Fortbildung	652.024,90	123.277,63	691.332,31
Instandhaltung Gebäude	518.757,82	21.604,56	501.220,78
Nachrichtenaufwand	331.295,54	107.016,76	321.336,51
Verbrauch von Energie	271.418,76	4.090,37	242.387,40
Übrige	15.458.064,55	10.728.470,55	15.408.455,72
Summe	33.180.963,80	15.881.571,48	31.890.408,69
		davon aus Drittmitteln	14.684.527,37

7. Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen (Positionen 9. und 10.)

Die **Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen** iHv EUR 560.229,94 (Vorjahr EUR 531.659,61) setzen sich mit EUR 263.619,27 (Vorjahr EUR 287.003,36) aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, mit EUR 198.068,67 (Vorjahr EUR 219.794,10) aus Erträgen aus Dividendenpapieren, mit EUR 34.108,58 (Vorjahr EUR 24.606,15) aus der Erhöhung der Werte von der Abfertigungsversicherung sowie mit EUR 64.433,42 aus der Erhöhung der im Bestand befindlichen Wertpapiere zusammen.

Die **Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen** iHv EUR 0,00 (Vorjahr EUR 2.057.721,11).

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Position 13.)

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag iHv EUR 115.255,23 (Vorjahr EUR 125.115,91) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern (KESt) aus der Veranlagung von liquiden Mitteln.

F. Sonstige Angaben

I. Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen

Für die angeschafften Vermögensgegenstände zum EFRE-Projekt (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) besteht eine Zweckwidmung. Der Buchwert dieser Vermögensgegenstände beträgt zum 31.12.2014 EUR 1.306.939,00 (Vorjahr EUR 1.535.486,00).

II. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §26 und § 27 UG 2002

1. Ergebnis aus §26 UG 2002

	2014	2013
Kostenersätze	4.219.493,50	3.664.986,76
Aufwendungen	-4.049.695,45	-3.555.014,48
	169.798,05	109.972,28

2. Ergebnis aus §27 UG 2002

	2014	2013
Erlöse gemäß § 2 Zi. 1 lt. E	39.857.945,62	38.835.646,80
Bestandveränderungen	478.074,23	-224.484,05
Personalaufwand	-21.100.970,43	-19.700.293,66
Abschreibungen	-1.082.821,30	-1.017.385,38
Sachmittel und übrige Aufwendungen	-15.561.641,43	-14.340.023,88
	2.590.586,69	3.553.459,83



III. Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus der Nutzung (Miete und Leasing) von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Aktivposten A. II.) ergeben sich für das nächste Geschäftsjahr bzw. für die folgenden 5 Jahre Verpflichtungen in Höhe von (§ 11 Z 4 Univ. RechnungsabschlussVO):

Gegenstand und Bezeichnung <i>Beträge in EUR</i>	Verpflichtungen für das folgende Jahr	Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre
Miete / Leasing 31.12.2014	3.208.720,00	42.766.567,75
Miete / Leasing 31.12.2013	2.980.714,85	9.173.895,73

Der Anstieg der Verpflichtungen aus Mietverträgen ist darin begründet, dass es bereits einen Mietvertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. für den MedCampus Modul 1 gibt. Die jährliche Miete wurde mit EUR 12.645.000,00 sowie Baurechtszins in Höhe von EUR 196.075,10 festgelegt. Die Übersiedelung erfolgt Mitte 2017.



IV. Beteiligungen

Die von der Universität im Berichtszeitraum eingegangenen Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

Zusammensetzung <i>Beträge in EUR</i>	Anteil in %	Anschaffungs- kosten	Nennwert	Buchwert 31.12.2014
Human.technology Styria GmbH	8,00%	16.800,00	2.800,00	16.800,00
Science Park Graz GmbH	29,29%	7.794,53	10.250,50	7.794,53
CBMed GmbH	43,50%	87.000,00	87.000,00	87.000,00
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH	49,00%	2.196.481,98	17.150,00	2.196.481,98
Summe		2.308.076,51	117.200,50	2.308.076,51

Zum Unternehmen <i>Beträge in EUR</i>	Eigen- kapital	Ergebnis	Geschäftsjahr
Human.technology Styria GmbH	199.451,06	26.484,30	01.01.2013 - 31.12.2013
Science Park Graz GmbH	367.675,30	- 3.659,60	01.07.2013 - 30.06.2014
BioNanoNet Forschungs-GmbH	71.658,99	- 9.363,82	01.11.2013 - 31.10.2014
CBMed GmbH			
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH	3.157.703,01	-243.440,13	01.01.2013 - 31.12.2013

Die CBMed GmbH wurde im Geschäftsjahr 2014 gegründet. Für dieses Rumpf-Geschäftsjahr liegt noch kein Jahresabschluss vor. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab 01.01.2015 das Kalenderjahr.

V. Stiftungen

Die Universität hat keiner Stiftung als Stifter Vermögen zugewendet.

VI. Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates

Die Gesamtbezüge (Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Versicherungsentgelte) der Mitglieder des Rektorats betragen im Rechnungsjahr EUR 507.682,86 (Vorjahr EUR 487.878,68), jene des Universitätsrates betragen EUR 46.200,00 (Vorjahr EUR 55.800,00).

VII. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der universitären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2014 lässt sich wie folgt darstellen:

Verwendungsebene	2014			2013		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
(11) Universitätsprofessor/in	7,6	55,0	62,6	9,1	59,9	69,0
(12) Universitätsprofessor/in bis 5 Jahre befristet	0,5	0,2	0,7	0,0	1,4	1,4
(12) Universitätsprofessor/in bis 6 Jahre befristet	4,5	5,0	9,5	2,0	3,0	5,0
(14) Universitätsdozent/in	37,9	141,6	179,5	39,9	147,1	187,0
(82) Assoziierte/r Professor/in (KV)	7,6	24,3	31,9	6,2	17,8	24,0
(83) Assistenzprofessor/in (KV)	7,1	15,0	22,1	4,9	17,5	22,4
(16) Wiss./künstl. Mitarbeiter/in mit selbst. Lehre	22,2	25,0	47,2	22,2	27,5	49,7
(21) Wiss./künstl. Mitarbeiter/in ohne selbst. Lehre	0,9	1,5	2,4	0,0	0,0	0,0
(26) Senior Scientist/Artist (KV)	13,4	13,6	27,0	12,8	19,5	32,3
(27) Universitätsassistent/in (KV)	53,7	56,5	110,2	50,0	54,2	104,2
(24) Wiss./künstl. Mitarbeiter/in gem. §26	25,7	20,2	45,9	9,5	17,5	27,0
(25) Wiss./künstl. Mitarbeiter/in gem. §27	84,0	63,2	147,2	105,5	64,8	170,3
(18) Lektor/in	24,1	22,7	46,8	23,9	23,2	47,1
(30) Studentische/r Mitarbeiter/in	16,7	18,4	35,1	16,5	17,7	34,2
(50) Universitätsmanagement	1,1	2,0	3,1	1,3	2,0	3,3
(60) Verwaltung	279,1	117,8	396,9	286,4	124,9	411,3
(64) Projektmitarbeiter/in, nichtwiss./nichtkünstl.	185,5	35,7	221,2	175,4	30,8	206,2
(23) Ärztin/Arzt in Facharztausbildung	103,7	92,2	195,9	101,1	89,8	190,9
(62) Krankenpflege in öff. KA	89,4	12,7	102,1	90,9	13,2	104,1
(70) Wartung und Betrieb	31,8	15,3	47,1	12,4	7,5	19,9
Insgesamt	996,5	737,9	1.734,4	970,0	739,3	1.709,3

VIII. Frühwarnbericht

Der Mobilitätsgrad beträgt 122,96 % (Vorjahr 128,36 %), die Eigenmittelquote beträgt 34,03 % (Vorjahr 38,15 %).

IX. Angaben zur Auftragsforschung gemäß § 12 Univ. RechnungsabschlussVO

Die Angaben zur Auftragsforschung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Anlagenspiegel genau dargestellt.



Für Universitätslehrgänge sind im Berichtsjahr Erträge iHv EUR 762.305,07 (Vorjahr EUR 583.957,06) und Aufwendungen iHv EUR 744.675,83 (Vorjahr EUR 635.012,08) angefallen.

X. Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der Medizinischen Universität Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

Graz, am 1. April 2015

Rektorat der
Medizinischen Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle e.h.

Univ.-Prof.in Dr.in hc. Dr.in phil. Irmgard Lippe e.h.

Mag.a Kristina Edlinger-Ploder e.h.

Univ.-Prof. Dr. Hans Peter Dimai e.h.

MMag. Gerald Lackner e.h.

Anlagenspiegel 2014 (Beilage 1)



Medizinische Universität Graz

Beträge in EUR	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.01.2014	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2014	01.01.2014	Zugänge	Zuschreibung	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2014	01.01.2014	31.12.2014
31.12.2014													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	26.915.822,19	3.893.515,11	-	744.489,42	30.064.847,88	12.883.672,19	4.597.046,01	-	-	744.489,42	16.736.228,78	14.032.150,00	13.328.619,10
davon aus Drittmitteln	613.181,56	74.927,92	-	6.603,00	681.506,48	504.043,56	91.010,92	-	-	6.603,00	588.451,48	109.138,00	93.055,00
2. Geleistete Anzahlungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	26.915.822,19	3.893.515,11	-	744.489,42	30.064.847,88	12.883.672,19	4.597.046,01	-	-	744.489,42	16.736.228,78	14.032.150,00	13.328.619,10
davon aus Drittmitteln	613.181,56	74.927,92	-	6.603,00	681.506,48	504.043,56	91.010,92	-	-	6.603,00	588.451,48	109.138,00	93.055,00
II. Sachanlagen													
1. Investitionen in fremden Gebäuden und Gebäude auf fremdem Grund	1.900.639,12	1.978.000,87	2.172.004,42	-	6.050.644,41	581.803,12	162.262,29	-	-	-	744.065,41	1.318.836,00	5.306.579,00
davon aus Drittmitteln	216.849,95	8.969,80	-	-	225.818,75	39.247,95	8.139,80	-	-	-	47.387,75	177.601,00	178.431,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	40.222.260,15	1.900.641,18	-	431.386,60	41.691.514,73	27.034.047,15	3.097.322,18	-	-	427.067,60	29.704.301,73	13.188.213,00	11.987.213,00
davon aus Drittmitteln	7.081.939,06	553.179,09	-	17.746,34	7.617.371,81	4.139.524,06	650.502,09	-	-	15.665,34	4.774.360,81	2.942.415,00	2.843.011,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	13.133.223,40	1.231.376,96	-	-	14.364.600,36	9.533.424,40	1.160.084,96	-	-	-	10.693.509,36	3.599.799,00	3.671.091,00
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.410.863,39	1.625.155,25	-	1.520.913,82	16.515.104,82	11.595.336,62	1.506.779,25	-	-	1.510.440,82	11.591.675,05	4.815.526,77	4.923.429,77
davon aus Drittmitteln	2.903.937,21	264.248,58	-	342.848,95	2.825.336,84	2.167.243,14	259.160,58	-	-	342.848,95	2.083.554,77	736.694,07	741.782,07
5. Geleistete Anzahlungen	2.172.004,42	911.784,22	2.172.004,42	-	911.784,22	-	-	-	-	-	-	2.172.004,42	911.784,22
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	-	280.044,89	-	280.044,89	-	-	280.044,89	-	-	280.044,89	-	-	-
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	73.838.990,48	7.927.003,37	-	2.232.345,31	79.533.648,54	48.744.611,29	6.206.493,57	-	-	2.217.553,31	52.733.551,55	25.094.379,19	26.800.096,99
davon aus Drittmitteln	10.202.725,22	826.397,47	-	360.595,29	10.668.527,40	6.346.015,15	917.802,47	-	-	358.514,29	6.905.303,33	3.856.710,07	3.763.224,07
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.158.225,09	155.568,08	-	5.716,66	2.308.076,51	-	-	-	-	-	-	2.158.225,09	2.308.076,51
davon aus Drittmitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	9.543.590,20	34.108,58	-	-	9.577.698,78	40.790,07	-	64.433,42	-	-	23.643,35	9.502.800,13	9.601.342,13
davon aus Drittmitteln	9.543.590,20	34.108,58	-	-	9.577.698,78	40.790,07	-	64.433,42	-	-	23.643,35	9.502.800,13	9.601.342,13
Zwischensumme	11.701.815,29	189.676,66	-	5.716,66	11.885.775,29	40.790,07	-	64.433,42	-	-	23.643,35	11.661.025,22	11.909.418,64
davon aus Drittmitteln	9.543.590,20	34.108,58	-	-	9.577.698,78	40.790,07	-	64.433,42	-	-	23.643,35	9.502.800,13	9.601.342,13
Summe	112.456.627,96	12.010.195,14	-	2.982.551,39	121.484.271,71	61.669.073,55	10.803.539,58	64.433,42	-	2.962.042,73	69.446.136,98	50.787.554,41	52.038.134,73
davon aus Drittmitteln	20.359.496,98	935.433,97	-	367.198,29	20.927.732,66	6.890.848,78	1.008.813,39	64.433,42	-	365.117,29	7.470.111,46	13.468.648,20	13.457.621,20

Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 2014



Medizinische Universität Graz

Beträge in EUR	Stand 01.01.2014	Zugänge	Umbuchungen	Auflösungen für Abgang	Verbrauch durch Abschreibungen	Stand 31.12.2014
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	13.676.935,00	3.727.649,98	-	-	4.324.013,98	13.080.571,00
Zwischensumme	13.676.935,00	3.727.649,98	-	-	4.324.013,98	13.080.571,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-	-
II. Sachanlagen						
1. Investitionen in fremden Gebäuden <i>davon aus Drittmitteln</i>	75.731,00 -	- -	- -	- -	15.539,00 -	60.192,00 -
2. Technische Anlagen und Maschinen <i>davon aus Drittmitteln</i>	1.922.251,00 401,00	98.529,08 50.311,83	- -	- -	521.458,08 18.320,83	1.499.322,00 32.392,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger <i>davon aus Drittmitteln</i>	- -	- -	- -	- -	- -	- -
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung <i>davon aus Drittmitteln</i>	1.591.897,00 404,00	49.023,85 -	- -	6.568,00 -	223.606,85 136,00	1.410.746,00 268,00
5. Geleistete Anzahlungen <i>davon aus Drittmitteln</i>	- -	- -	- -	- -	- -	- -
Zwischensumme	3.589.879,00	147.552,93	-	6.568,00	760.603,93	2.970.260,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>805,00</i>	<i>50.311,83</i>	-	-	<i>18.456,83</i>	<i>32.660,00</i>
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen <i>davon aus Drittmitteln</i>	1.298.767,00 -	- -	- -	- -	- -	1.298.767,00 -
Zwischensumme	1.298.767,00	-	-	-	-	1.298.767,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	-	-	-	-	-	-
Summe	18.565.581,00	3.875.202,91	-	6.568,00	5.084.617,91	17.349.598,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	<i>805,00</i>	<i>50.311,83</i>	-	-	<i>18.456,83</i>	<i>32.660,00</i>

Rückstellungsspiegel 2014



Medizinische Universität Graz

Beträge in EUR	Buchwert zum 01.01.2014	Auflösung ohne Inanspruchnahme	Verbrauch	Dotierung	Buchwert zum 31.12.2014
Rückstellungen für Abfertigungen	3.604.926,23	18.980,24	113.516,82	349.092,09	3.821.521,26
Rückstellung für Pensionen	691.944,08	-	691.944,08	521.471,78	521.471,78
Sonstige Rückstellungen:					
Rückstellung für Jubiläumsgelder	6.199.054,74	-	418.541,86	2.063.251,76	7.843.764,64
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	7.634.677,17	195.450,23	-	619.393,55	8.058.620,49
Rückstellung für Zeitguthaben	1.421.383,71	43.960,50	-	192.745,39	1.570.168,60
Rückstellung für Kollegien-, Lehr- u. Begutachtungsabteilung	408.192,58	26.841,89	-	-	381.350,69
Rückstellung für Sonstige Personalkosten	2.351.954,88	775.260,23	584.975,17	115.211,53	1.106.931,01
Rückstellung für Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG	2.343.489,22	288.960,97	-	-	2.054.528,25
Summe sonstige Personalarückstellungen	20.358.752,30	1.330.473,82	1.003.517,03	2.990.602,23	21.015.363,68
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	500.000,00	-	-	-	500.000,00
Rückstellung für Klinischen Mehraufwand / Lehrkrankenhäuser	329.239,00	-	106.257,28	28.210,28	251.192,00
Rückstellung für noch ausstehende Eingangsrechnungen	629.040,87	104.113,04	518.152,03	379.410,00	386.185,80
Rückstellung für laufende Prozesse	122.620,00	2.620,00	94.616,60	45.149,28	70.532,68
Rückstellung für Prüfungs- und Beratungskosten	16.200,00	378,00	15.822,00	6.240,00	6.240,00
Rückstellung drohende Verluste (GKK - Humangenetik)	250.746,00	-	250.746,00	-	-
Rückstellung Kooperation Med Austron GmbH.	65.027,10	-	-	24.972,90	90.000,00
Rückstellung Sonderprüfungsverfahren BVA	-	-	-	843.211,56	843.211,56
Summe übrige sonstige Rückstellungen	1.912.872,97	107.111,04	985.593,91	1.327.194,02	2.147.362,04
Sonstige Rückstellungen	22.271.625,27	1.437.584,86	1.989.110,94	4.317.796,25	23.162.725,72
Summe	26.568.495,58	1.456.565,10	2.794.571,84	5.188.360,12	27.505.718,76



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.